

# GR\_GERICHTE SK2 2013 22 vom 13. September 2013

GR Gerichte, 2013-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2013\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2013_22)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2013 22 du 13 septembre 2013

IT: GR\_GERICHTE SK2 2013 22 del 13 settembre 2013

## Regeste

fahrlässige schwere Körperverletzung (Konstituierung) | Beschwerde gegen Regionalgericht (früher Bezirksgericht)

## Erwägungen

### E. 3

Im Folgenden gilt es zu prüfen, ob sich der Beschwerdegegner im Hauptverfahren betreffend fahrlässige schwere Körperverletzung als Privatklägerschaft im Sinne von Art. 118 ff. StPO rechtzeitig konstituiert hat. 4.a) Der Beschwerdeführer führt zunächst aus, dass die Nachfristansetzung zur Konstituierung als Privatklägerschaft vom 17. Juni 2013 durch das Bezirksgericht Maloja unzulässig sei, da der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners ausdrücklich auf die Konstituierung als Privatkläger verzichtet habe. Rechtsanwalt lic. iur.

Seite 8 — 16 Nikolaus Tamm habe im Anschluss an die Einvernahme des Beschwerdeführers vom 10. Dezember 2012 auf die Frage des Staatsanwaltes, ob er eine Zivilforderung stelle, geantwortet, er werde dies nicht in diesem Verfahren tun, behalte sich aber die Geltendmachung einer solchen Forderung vor Gericht vor (vgl. act. 4.20, S. 6). Die Vorinstanz hat in Erwägung 8.c ihres Entscheids vom 15. April 2013 diesbezüglich festgehalten, dass die Formulierung von Rechtsanwalt lic. iur. Nikolaus Tamm nicht klar sei. Mit den Worten „nicht in diesem Verfahren“ könne sowohl das Vorverfahren, wie auch das ganze Strafverfahren gemeint sein. Da die Aussage nicht ohne Zweifel auf die eine oder andere Art verstanden werden könne, hätte die Strafverfolgungsbehörde nach Treu und Glauben eine Rückfrage- und Abklärungspflicht getroffen. Da die Strafbehörde die geschädigte Person nicht zu eindeutigen Erklärungen veranlasst habe und diese nun mit Schreiben vom 28. Januar 2013 klargestellt habe, sich als Privatkläger am Strafverfahren beteiligen zu wollen, müsse die Aussage anlässlich der Schlusseinvernahme vom 10. Dezember 2012 so ausgelegt werden, dass nicht bereits im Vorverfahren eine Forderung geltend gemacht werden wollte. Eine Verzichtserklärung nach Art. 120 Abs. 1 StPO liege nicht vor. b) Gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatklägerschaft die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- und/oder Zivilkläger beteiligen zu wollen. Durch die Willenserklärung - in der Praxis Konstituierung genannt - wird der geschädigten Person Parteistellung im Strafverfahren eingeräumt (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) und damit die Möglichkeit, Parteirechte (vgl. Art. 107 StPO) auszuüben. Die geschädigte Person kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, auf die ihr damit zustehenden Rechte zu verzichten (Art. 120 Abs. 1 StPO). Der Verzicht ist dabei endgültig und umfasst die Konstituierung im Straf- sowie im Zivilpunkt, sofern er nicht spezifiziert wird (Art. 120 Abs. 1 2. Satz und Abs. 2 StPO). Die Möglichkeit der Geltendmachung allfälliger Zivilansprüche vor einem Zivilgericht wird dadurch nicht eingeschränkt (Art. 122 Abs. 4 StPO). Der Verzicht auf die Zivilklage betrifft folglich nur

das Strafver- fahren. c) Die Aussage des Rechtsvertreters des Beschwerdegegners anlässlich der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 10. Dezember 2012 kann tatsächlich nur dahingehend verstanden werden, als auf eine Konstituierung im Zivilpunkt verzichtet wird. Sollte der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners mit den Wor- ten „nicht in diesem Verfahren“ das Vorverfahren gemeint haben und wollte er damit aussagen, sich erst im späteren Hauptverfahren konstituieren zu wollen, so liegt offensichtlich ein Verzicht vor. Aus dem Schreiben von Rechtsanwalt lic. iur.

Seite 9 — 16 Nikolaus Tamm vom 28. Januar 2013 geht denn auch hervor, dass dies der Fall sein dürfte. Darin erklärt er, dass er sich mit seiner umstrittenen Aussage die Gel- tendmachung einer Zivilforderung im Hauptverfahren vorbehalten wollte. Er zieht daraus fälschlicherweise die Konsequenz, dass die Konstituierung seines Man- danten als Zivilkläger deshalb rechtzeitig erfolgt sei. Mit dem Verzicht bereits im Vorverfahren Zivilforderungen geltend zu machen geht der Verzicht auf die Konsti- tuierung im Zivilpunkt einher. Der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners ver- kennt, dass eine Konstituierung bis zum Abschluss des Vorverfahrens zu erfolgen hat (Art. 118 Abs. 3 StPO) und im späteren Hauptverfahren nicht mehr möglich ist. Ein allfälliger Rechtsirrtum ist in casu unerheblich. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass aus den übrigen Verfahrensakten nirgends der Wille des Be- schwerdegegners zu erkennen ist, sich am Verfahren als Zivilkläger zu beteiligen. Die Nachfristansetzung durch das Bezirksgericht Maloja ist diesbezüglich somit unzulässig, da der Beschwerdeführer bereits unwiderruflich auf die Konstituierung als Privatklägerschaft im Zivilpunkt gemäss Art. 120 Abs. 1 StPO verzichtet hat. Es gilt weiter zu prüfen, ob eine Konstituierung im Strafpunkt rechtzeitig erfolgte. 5.a) Der Beschwerdeführer behauptet im Schreiben vom 11. Februar 2013, das Gesetz verlange gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO eine „ausdrückliche“ Konstituie- rung, weshalb die Möglichkeit einer konkludenten Erklärung per se ausgeschlos- sen sei. Eine schriftliche Erklärung oder eine mündlich zu Protokoll gegebene Er- klärung sei hingegen nie erfolgt. Es sei auch kein Strafantrag gestellt worden, wel- cher zugleich als Erklärung eine Konstituierung zur Folge hätte. Vorliegend gehe es jedoch um die Frage, ob eine Konstituierung nach Abschluss des Vorverfah- rens nachgeholt werden könne, was klar zu verneinen sei. Der Beschwerdegegner hält hierzu entgegen, dass die Bekundung der Absicht der Beteiligung am Verfah- ren gemäss Art. 118 Abs. 1 bzw. 119 Abs. 1 StPO nicht an die Schriftform gebun- den sei, wie der Beschwerdeführer implizit vermuten liesse. Der Beschwerdegeg- ner habe sich durch wiederholte Teilnahme an Zeugeneinvernahmen und die Stel- lung von Ergänzungsfragen und Anträgen bzw. durch die tatsächliche Ausübung von Beteiligungsrechten als Privatklägerschaft konstituiert. Die Staatsanwaltschaft habe ihn denn auch richtigerweise stets als Privatklägerschaft bezeichnet und ihm alle damit einhergehenden Parteirechte eingeräumt und ihn schliesslich am 10. Dezember 2012 als Auskunftsperson (Privatkläger) befragt. b) Der Wille der geschädigten Person, am Strafverfahren als Zivil-/Strafkläger aufzutreten und damit Parteirechte zu beanspruchen, muss sich ausdrücklich ma- nifestieren (Mazzuchelli/Postizzi, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler

Seite 10 — 16 Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 4 zu Art. 118 StPO). Bestehen Zweifel darüber, ob eine Konstituierung erfolgt ist, so trifft die Strafverfolgungsbehörde nach Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO) eine Rückfrage- und Abklärungspflicht (Mazzuchelli/Postizzi, a.a.O., N 5 zu Art. 118 StPO; BGE 119 Ia 4, E. 3b.). Die Staatsanwaltschaft hat die geschädigte Per- son bereits bei Eröffnung des

Verfahrens auf das Recht, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren, hinzuweisen und über die Form und Frist der Konstituierung aufzuklären (Art. 118 Abs. 4 StPO). Die Willenserklärung der geschädigten Person hat bis zum Abschluss des Vorverfahrens gemäss Art. 318 StPO zu erfolgen (Art. 118 Abs. 3 StPO). Adressat der entsprechenden Erklärung ist eine Strafverfolgungsbehörde, wobei eine unzuständige Behörde derartige Eingaben gemäss Art. 91 Abs. 4 StPO weiterleitet. Gemäss Art. 119 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person, welche sich konstituieren will, die Erklärung schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben. c) Vorliegend hat der Beschwerdegegner im Vorverfahren verschiedene Beteiligungsrechte ausgeübt (Teilnahme an Zeugeneinvernahmen inkl. teilweises Stellen von Ergänzungsfragen, vgl. act. 4.9, 4.11, 4.13, 4.14, 4.15, 4.16, 4.17, 4.18, 4.19, 4.20; Stellung von Anträgen, vgl. act. 1.39, 1.43). Der Beschwerdegegner wurde von der Staatsanwaltschaft Graubünden während des Vorverfahrens, erstmals anlässlich einer Zeugeneinvernahme vom 15. Februar 2012 (vgl. act. 4.9), als Privatklägerschaft bezeichnet und schliesslich auch in der Anklageschrift vom

## **E. 7**

Januar 2013 (vgl. act. 1.49) als solche aufgeführt. Klarerweise wurde dies vom Beschwerdegegner nicht beanstandet, da er, wie zuletzt aus dem Schreiben vom 28. Januar 2013 klar zum Ausdruck kommt, stets davon ausging, durch Ausübung von Verfahrensrechten und der Beteiligung an Verfahrenshandlungen den Willen zur Konstituierung als Privatklägerschaft rechtsgenügend kundgetan zu haben. Es schien zumindest für die Staatsanwaltschaft klar gewesen zu sein, dass der Beschwerdegegner sich als Privatklägerschaft - zumindest im Strafpunkt - konstituieren will. Es würde dem verfassungsmässigen Verbot des überspitzen Formalismus bzw. des Fairnessgebots widersprechen, würde man diese offensichtlich konkludent ausgedrückte Absicht nun nicht erkennen wollen. Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat es versäumt, in Ausübung ihrer Rückfrage- und Aufklärungspflicht und unter Anwendung des stets verwendeten Formulars betreffend die Konstituierungserklärung zusätzliche Klarheit in dieser Frage zu schaffen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beschwerdegegner in genügender Weise zum Ausdruck gebracht hat, dass er sich als Privatkläger im Strafpunkt beteiligen will und die Konstituierung als Privatkläger im Strafpunkt

Seite 11 — 16 nicht an einer fehlenden Willenserklärung scheitert. Folglich handelt es sich vorliegend - entgegen der vorinstanzlichen Erwägungen - nicht um ein Fall der nachträglichen Konstituierung, weshalb auf die von den Parteien in diesem Punkt vorgebrachten Ausführungen nicht näher einzugehen ist. Der Beschwerdeführer erleidet dahingehend keine gesetzeswidrige Benachteiligung, zumal es für ihn klar war, dass der Beschwerdegegner durch Ausübung seiner Verfahrensrechte die Stellung als Partei zu beanspruchen beabsichtigt (vgl. Schreiben vom 22. Januar 2013 zuhanden des Bezirksgerichts Maloja) und aufgrund der Akten klar gewesen sein muss, dass die Staatsanwaltschaft den Beschwerdegegner als Privatklägerschaft betrachtet. Er kann sich folglich nicht gutgläubig darauf berufen, nicht mit einer Beteiligung des Beschwerdegegners als Partei im Hauptverfahren gerechnet zu haben. 6.a) Der Beschwerdeführer moniert weiter, dass die Nachfristansetzung auch deshalb unzulässig sei, da der Beschwerdegegner mit Erklärung vom 27. Mai 2008 und mit den Erklärungen vor dem Unfall vom 7. sowie 30. Januar 2007 darauf verzichtet habe, gegen „officers“ des die Skeletonbahn betreibenden Clubs - und damit gegen den Beschwerdeführer - zu klagen. Eine Verzichtserklärung müsse nicht unmittelbar gegenüber der Strafverfolgungsbehörde

abgegeben werden, wie dies die Vorinstanz festhalte. In Anlehnung an die herrschende Lehre bezüglich einer Verzichtserklärung betreffend eines Strafantrages gemäss Art. 304 StPO, sei einzig und alleine entscheidend, dass ein entsprechender Verzicht erfolgte und die Erklärung der zuständigen Behörde zugetragen wurde. Die Desinteresseerklärung, welche üblicherweise anlässlich von Vergleichsverhandlungen in einer Vereinbarung abgeschlossen würde, sei der Verzichtserklärung gleichgestellt und habe schon unter dem alten Recht den Verzicht auf die Ausübung der Verfahrensrechte zur Folge gehabt. Es werde als rechtsmissbräuchlich gewertet, wenn sich die geschädigte Person weigere, sich an eine einst abgegebene Desinteresseerklärung zu halten. Der Beschwerdegegner bemerkt betreffend die Erklärung vom 27. Mai 2008 in seiner Stellungnahme vom 15. März 2013, dass diese aus formellen Gründen im Strafverfahren keine Rechtswirkungen entfalte, da die Erklärung nicht im Rahmen des Verfahrens gegenüber einer zuständigen Behörde und lange vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung ergangen sei. Ein rechtlicher Bezug zur Schweiz bestehe auch im materiellen Sinne nicht, da die Erklärung auf englischem Boden gegenüber einer britischen Privatperson - dem Beschwerdeführer, welcher nicht als Vertreter des Clubs aufgetreten sei - abgegeben worden sei. Der Be-

Seite 12 — 16 schwerdegegner habe sich nicht nur in einer gesundheitlich und existenziell prekären Situation befunden, ihm hätten auch für die Meinungsbildung zentrale Informationen gefehlt. Insofern liege ein rechtlich relevanter Willensmangel vor. Nach britischem Recht wäre er zivilrechtlich nicht an die Erklärung gebunden. Der Beschwerdeführer hätte sich auch bisher in keinem Verfahren auf die nun ins Recht gelegte Desinteresseerklärung berufen. b) Die Desinteresseerklärungen wurden dem Bezirksgericht Maloja mit Schreiben vom 11. Februar 2013 zur Kenntnis gebracht. Die Erklärungen wurden jedoch bis zum Abschluss des Vorverfahrens nicht eingereicht. Dies obschon für den Beschwerdeführer während des Vorverfahrens klar gewesen sein muss, dass dem Beschwerdegegner die Stellung als Privatklägerschaft zugestanden wird und Letzterer bereits betreffend die vorangegangene Einstellungsverfügung einen Prozess bis vor Bundesgericht führte. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, dem Beschwerdegegner die Stellung als Privatkläger im Vorverfahren zuzubilligen und sich danach unter Berufung auf die bereits seit langem bekannten Desinteresseerklärungen gegen die Zulassung des Beschwerdegegners als Privatkläger im Hauptverfahren auszusprechen. Der Einwand des Beschwerdeführers ist deshalb nicht zu hören. c) Es drängt sich jedoch auf, an dieser Stelle im Sinne einer Eventualbegründung noch kurz zu den Desinteressenklärungen selbst Stellung zu nehmen: Gemäss Art. 120 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll auf die ihr zustehenden Verfahrensrechte verzichten. Der Verzicht ist dabei endgültig. Vorausgesetzt wird jedoch unter anderem, dass der Verzicht in Kenntnis aller relevanten Umstände erfolgt (vgl. Schmid (Handbuch StPO), a.a.O., N 699, mit Hinweis auf BGE vom 1. Februar 2007, 6P.88/2006, E. 5.4. f.) und eindeutig und vorbehaltlos ergeht (Schmid, a.a.O., N 3 zu Art. 120 StPO). Aufgrund dessen kann zunächst festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer aus den Desinteresseerklärungen vom 7. Januar 2007 und 30. Januar 2007, welche vor dem Unfall abgegeben wurden, keine Rechte abzuleiten vermag, da diese gerade einen unzulässigen Verzicht auf Vorrat darstellen. Die Erklärungen welche nach dem Unfall erfolgten, namentlich die schriftliche und un-terzeichnete Erklärung vom 27. Mai 2008, sind nicht eindeutig und scheinen augenscheinlich einen etwaigen Verzicht auf zivilrechtliche Forderungen zu betreffen. Dies ergibt sich einerseits aus dem Wortlaut und andererseits aus dem Gesamtzusammenhang des letzten Schreibens. So erklärt der

Beschwerdegegner, dass er zu seinem Vorteil keine Forderungen geltend machen oder ein Verfahren einleiten werde. Wie aufgrund der in Klammer gesetzten Bemerkung im Brief vom

Seite 13 — 16 27. Mai 2008 deutlich wird, sind mit „benefit“ offensichtlich finanzielle Vorteile gemeint. Ungeachtet der Desinteresseerklärung des Geschädigten haben bei Offizialdelikten die staatlichen Behörden abzuklären, ob in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eine strafbare Handlung vorliegt (BGE vom 1. Februar 2007, 6P.88/2006, E. 5.4.3). Durch die Beteiligung am Strafverfahren - welches die Verfolgung eines inkriminierten Verhaltens zum Zwecke hat und nicht die Schaffung von Vorteilen zu Gunsten der geschädigten Person - verfolgt der Beschwerdegegner keine eigenen (zivilrechtlichen) Vorteile im Sinne der Erklärung vom 27. Mai 2008 („[...] i will not at any time make any claim, or issue any proceedings [...] for my own benefit.“). Der Verzicht steht denn auch im Zusammenhang mit der in Aussicht gestellten Spende der Clubmitglieder und scheint auch davon abhängig gemacht zu werden („I am most grateful and deeply touched that you [...] and the others are planning to launch an appeal [...] for me.“ und am Ende des Briefs: „This letter [...] will become legally binding on me as soon as the appeal is launched [...]“). Zusammenfassend kann folglich festgehalten werden, dass sich aus der Erklärung vom 27. Mai 2008 kein eindeutiger Verzicht auf die Konstituierung als Privatklägerschaft im Strafpunkt ergibt - im Gegenteil. Der Verzicht, wäre er auch im Strafpunkt erfolgt, welcher einen Monat nach der Eröffnung des Strafverfahrens und fünf Monate nach dem Unfall erfolgte, dürfte denn auch unverbindlich sein, da er zu einem Zeitpunkt erklärt wurde, in dem es dem Beschwerdegegner schlicht nicht möglich war in Kenntnis aller relevanten Umstände auf die Konstituierung im Strafpunkt zu verzichten. Die drei vorgebrachten Erklärungen stellen damit keinen Verzicht auf die Konstituierung als Privatklägerschaft im Strafpunkt dar. 7.a) Der Beschwerdeführer beanstandet die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Grundsatzes des „fair trial“, indem es die Vorinstanz unterlassen habe, ihm die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 15. März 2013 zuzustellen. Es komme erschwerend hinzu, dass die Eingabe vom 15. März 2013 neue Einwände zu enthalten schien, wie aus dem angefochtenen Entscheid hervorgehe. Nur im Falle einer Gutheissung der Beschwerde - durch Nichtzulassen des Beschwerdegegners als Zivil- und Strafkläger - erübrige sich eine Rückweisung an die Vorinstanz. Im Weiteren seien die Verzichtserklärungen des Beschwerdegegners bei der Entscheidungsfindung durch die Vorinstanz gänzlich unberücksichtigt geblieben, womit Art. 120 StPO sowie die Begründungspflicht und somit der Anspruch auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers verletzt worden seien. b) Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt dieser Grundsatz,

Seite 14 — 16 dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (vgl. BGE 129 I 232, E. 3.2, S. 236). In der eidgenössischen Strafprozessordnung wird dieser Anspruch in Art. 107 Abs. 1 StPO konkretisiert, indem dessen hauptsächliche Bestandteile aufgeführt werden. Darüber hinaus fliesst der Anspruch auf rechtliches Gehör betreffend einzelne Teilgehälte auch aus anderen Bestimmungen. Art. 109 Abs. 2 StPO statuiert das Recht der Parteien zu Eingaben der Gegenpartei Stellung zu nehmen. Das Recht auf Stellungnahme bildet Ausfluss aus Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Hafner/Fischer, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar

zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 21 zu Art. 109 StPO). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Dies bedeutet grundsätzlich, dass die Verletzung dieses Rechts ungeachtet der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt. Ist die Verletzung des Anspruchs nicht gravierend und hat die Rechtsmittelinstanz die gleiche Kognition in Tat- und Rechtsfragen wie die Vorinstanz, kann die Verletzung vor der Rechtsmittelinstanz ausnahmsweise geheilt werden. Ausserdem muss der Betroffene über die gleichen Mitwirkungsrechte wie vor der Vorinstanz verfügen (BGE 133 I 201, E 2.2; BGE 126 I 68, E. 2; BGE vom 28. Februar 2008, 6B\_568/2007, E. 6.4). Von einer Rückweisung der Sache ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wäre (BGE 132 V 387, E. 5.1, S. 390). c) Der Beschwerdeführer erkennt in der unterbliebenen Zustellung der Eingabe des Beschwerdegegners vom 15. März 2013 zu Recht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren besteht - wie bereits ausgeführt wurde - volle Kognition (Art. 393 Abs. 2 StPO), weshalb der festgestellte Mangel gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich heilbar ist. Der angefochtene Entscheid kann in allen Rechts- und Sachfragen frei überprüft werden. Dem Beschwerdeführer kommen zudem die gleichen Mitwirkungsrechte wie vor dem Bezirksgericht Maloja zu. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist vorliegend nicht gravierend, da die Vorinstanz ihre Entscheidung vom 15. April 2013 offensichtlich nicht auf die Ausführungen des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme vom 15. März 2013 betreffend die Hintergründe und Vorgeschichten zu den ins Recht gelegten Desinteresseerklärungen stützte. Vielmehr

Seite 15 — 16 betrachtete die Vorinstanz die ins Recht gelegten Erklärungen nicht als Verzichtserklärungen, da sie nicht gegenüber der Strafverfolgungsbehörde abgegeben worden seien. Darin ist keine Verletzung von Art. 120 StPO, der Begründungspflicht oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu erblicken, zumal sich die Vorinstanz auf die Punkte beschränken durfte, die für den Entscheid wesentlich waren (vgl. BGE 133 III 439, E. 3.3, S. 445). Im Übrigen stützt sich auch der vorliegende Entscheid nicht auf die Ausführungen in der besagten Stellungnahme des Beschwerdegegners. Die materiellen Fragen zu den Desinteresseerklärungen wurden lediglich im Sinne einer Eventualbegründung kurz aufgegriffen (vgl. Erwägung 6 b). Ziffer 6 des angefochtenen Entscheids enthält überdies eine Zusammenfassung des Inhalts der Stellungnahme, zu welchem der Beschwerdeführer unter lit. B, Ziffer 4 seiner Beschwerdeschrift Stellung nahm. Eine Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs wäre demzufolge ein formalistischer Leerlauf. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz ist vorliegend somit geheilt.

## **E. 8**

Die Beschwerde wird dahingehend teilweise gutgeheissen, als der Beschwerdegegner im Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht Maloja betreffend die fahrlässig schwere Körperverletzung nicht als Privatklägerschaft im Zivilpunkt zugelassen wird.

## **E. 9**

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend ist der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen teilweise durchgedrungen und die Beschwerde wurde im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen. Der Beschwerdegegner ist mit seinem Hauptantrag nicht durchgedrungen, hingegen teilweise mit dem Eventualbegehren. Demnach gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu ½ zu Lasten des Beschwerdeführers und zu ½ zu Lasten des Beschwerdegegners. Für Entscheide im Beschwerdeverfahren wird eine Gerichtsgebühr von CHF 1'000.00 bis Fr. 5'000.00 erhoben (vgl. Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens werden auf Fr. 1'500.-- festgelegt. Die Parteikosten werden bei diesem Ausgang des Verfahrens wettgeschlagen.

Seite 16 — 16 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.